Jur. opp.
15
-1-

Jur. Opp. 15-1

<36625230140017

<36625230140017

Bayer. Staatsbibliothek

Karls von Dalwigk
kleine juristische
Abhandlungen.

Omnes trahimur & ducimur ad cognitionis scientiæque cupiditatem, in qua excellere pulchrum putamus; labi autem, errare, nescire & decipi, & malum & turpe ducimus. In hoc genere & naturali & honesto hoc vitium vitandum est ne incognita pro cognitis habeamus, hisque temere adsentiamus.

Cic.

Erstes Bändchen.

Frankfurt am Main,
bei Philipp Wilhelm Eichenberg.
1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner
Kurfürstlichen Gnaden
zu Mainz.

Hochwürdigster Kurfürst,
gnädigster Kurfürst und Herr!

Eure kurfürstliche Gnaden haben bereits einige meiner Abhandlungen so gnädig aufzunehmen und nachsichtsvoll zu beurtheilen geruht, daß ich auch diese kleine Arbeiten Höchstdenenselben zu Füssen zu legen, mich erkühne.

Wollten Eure kurfürstliche Gnaden diesen geringen Versuch meiner Kräfte blos als unreife Früchte weniger Erholungsstunden betrachten; so würde ich meinen Wunsch völlig erreicht sehen.

Nehmen

Nehmen Höchstdieselben aber zugleich die Versicherungen der tiefsten Ehrfurcht an, mit welcher ich bin

Eurer kurfürstlichen Gnaden

Hanau,
den 1sten Aug. 1788.

unterthänigster Diener
Karl von Dalwigk.

Die Gefahren, welchen sich **Joseph II.** bei dem gegenwärtigen Türkenkriege aussetzt, und die daher mögliche Eintretung des Reichsvikariats veranlassen mich, meine Abhandlung über die Exemtion der Reichsländer von den Reichsvikariatsgerechtsamen, welche sich schon in dem vierten Stück der Hessischen Beiträge zur Gelehrsamkeit gedruckt findet, umzuarbeiten und zu erweitern.

Der Ursprung der Reichsverweser, und die Grenzen ihrer Rechte und Gerichtsbarkeit, sind schon von grosen Männern, einem Dekher, Limnäus, Schilter, Ludewig, Gundling, Gribner, König, Moser und Andern hinlänglich untersucht und erläutert; doch haben sie alle, wenn ich nicht irre, die Frage: ob und in wie fern ein zum teutschen Reich gehöriges Land der Gerichtsbarkeit und den Gerechtsamen der Reichsvikarien entnommen seyn

könne, zum Theil gänzlich übergangen, zum Theil nur im Vorbeigehen berührt. — Ich hab' es daher meiner Bemühung nicht unwerth gehalten, diese Frage etwas weiter zu erörtern.

Die zweite Abhandlung wird vielleicht ihres besondern Gegenstandes wegen, nicht ganz uninteressant seyn, und wenn ich gleich weiß, daß über die in der dritten Abhandlung, über die Verbindlichkeit zu Verpflegung ausgesetzter Kinder, abgehandelte Materie schon Manches in Journalen geschrieben ist; so glaube ich doch, die Sache in ein System gebracht und hin und wieder etwas Neues gesagt zu haben. Ich verspreche mir billiger Gelehrten Nachsicht um desto gewisser, als dies der erste öffentliche Versuch meiner Kräfte ist, und meine Amtsgeschäfte mir nicht erlauben, einen beträchtlichen Theil meiner Zeit auf Untersuchungen dieser Art zu verwenden.

I. Be-

I.

Bemerkungen

über

die Exemtion eines Reichslandes von den

Reichsvikariatsgerechtsamen.

I. Abschnitt.

Etwas vom Ursprung der Reichsverweser, und den Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit.

Grose und weit entlegene Besitzungen, welche in mittlern Zeiten mit der römischen Kaiserwürde verknüpft waren, Kriege in Italien, Krankheit, auch wohl Minderjährigkeit, waren, wie uns die Geschichte unsers Vaterlandes lehrt, die Ursachen, welche Teutschland in jenen Zeiten sehr oft seines Oberhaupts beraubten, oder dasselbe doch eine Zeitlang von einheimischen Regierungsgeschäften entfernten. Daher es denn schon damals nichts Ungewöhnliches war (1), daß bisweilen

(1) Wenn also einige Staatsrechtslehrer glauben, daß die Reichsverweser in der g. B. ihren Ursprung fänden, so irren sie gar sehr. Schon Otto der Grose bestellte, als er in Italien zu thun hatte, seinen natürlichen Sohn Wilhelm, Erzbischof von Mainz, zum Reichsverweser. Witichindus L. III. Annal. sagt

weilen Reichsverweser die Reichsregierungsgeschäfte in Abwesenheit oder auch wohl nach dem Tode des Kaisers übernahmen.

In den Zeiten, wo die Gesetze das Reichsverweseramt noch nicht an gewisse Personen oder

sagt davon: Eo tempore, quo haec intra Italiam gerebantur, summus pontifex Wilhelmus, vir sapiens & prudens, pius & cunctis affabilis, a patre sibi commendatum regebat Francorum imperium. Und Ditmarus L. II. Annalium: Wilhelmus, sanctae Archipraesul Moguntiae, cui cura ab imperatore, Domino suimet & parente, commissa fuit Parthenopolin disponendi, caeteraque regni necessaria regendi, moritur. Ja, auch die Vikariatsgerechtsame der Häuser Pfalz und Sachsen sind älter, als die goldne Bulle, und haben in diesem Reichsgesetze nicht ihre Entstehung, sondern nur ihre Bestätigung erhalten. Wie es überhaupt in mittlern Zeiten mit dem Reichsvikariat gehalten worden, lernt man am besten aus den mit historischen Beweisen unterstützten Beispielen, welche Pfeffinger in Vitr. illustr. T. I. pag. 972. seq. und Herr Häberlin im Auszuge aus der allgemeinen Weltgesch. Th. 8. S. 114. seq. gesammelt haben.

oder Aemter auf immer gebunden hatten, finden wir, daß Müttern (2), Brüdern, Vettern und Erzbischöffen (3) die Stelle eines Reichsverwesers von den Kaisern selbst übertragen, oder von ihnen unter andern Umständen übernommen, und so die Ruhe im Staate erhalten wurde. — Carl IV. machte zwar durch die Verordnung der goldnen Bulle der willkührlichen Ernennung der Reichsvikarien beim Leben des Kaisers noch kein Ende, doch übertrug oder bestätigte er vielmehr dieses Amt während eines Interregnums auf immer den Pfalzgrafen am Rhein und Herzogen zu Sachsen. Der Kaiser wieß zugleich in seinem Gesetz beiden Reichsverwesern die Grenzen an, innerhalb welchen sie ihre Gerechtsame ausüben sollten: Pfalz den Rhein und Schwaben; Sachsen hingegen alles, was damals Sachsenrecht hatte; indem er sich hier des Aus-

(2) Das Beispiel der Kaiserinn Agnes der Mutter Heinrich IV. und der Kaiserinn Theophania der Mutter Otto III.

(3) Hatto von Mainz unter der Regierung Ludwigs des Kindes orig. Guelf. Tom. II. pag. 315 seq.

Ausdrucks bedient: daß der Pfalzgraf am Rhein das Reichsvikariat in jure Franconio, der Herzog von Sachsen aber da, ubi jura Saxonica servantur, führen sollte (4). Diese Stelle hat schon zu häufigen Streitigkeiten über die eigentlichen Grenzen beider Vikariate Anlaß gegeben. Die Rechtsgelehrten haben sie auf verschiedne Weise, die meisten aber wörtlich erklärt. Nach der Meinung der Letztern gehören also diejenigen Länder, in welchen sächsisches Recht galt, zu dem sächsischen, aber in welchen das fränkische aufgenommen war, zu dem pfälzischen Vikariat. Dem zufolge hätte man z. B. Hessen, theils zum sächsischen, theils zum fränkischen Vikariat rechnen müssen, vermöge der alten Eintheilung in den sächsischen und fränkischen Hessengau, welchen auch der Gebrauch sowohl der sächsischen als fränkischen Rechte begründete (5). Dieses hat auch die Veranlassung gegeben, daß die Publizisten Hessen, was die ältern

(4) G. B. C. V. §. I.

(5) Kopp Nachricht von Hessischen Gerichten, Theil I. S. 16.

ältern Zeiten betrifft, bald zum sächsischen (6) bald zum pfälzischen (7) Vikariat rechnen. Allein die Observanz neuerer Zeiten stimmt blos für das pfälzische Vikariat, von welchem für ganz Hessen allezeit die Vikariatspatente nach Cassel und Darmstadt geschickt und angenommen werden. Noch mehr ist dieses durch den zwischen den Häusern Pfalz und Sachsen am 9ten Jun. 1750 geschlossenen Vergleich bestimmt worden, indem sich das sächsische Vikariat darinn verbindlich macht, sich bei seiner geheimen Vikariatskanzlei sowohl, als bei seinen Vikariatgerichten, aller Vikariatsintimation

(6) Ludewig Erläuterung der g. B. Tit. V. §. 2. pag. 580. qu. 1. Gribner opusc. jur. publ. Tom. II. sect. 3. §. 44. Estor orig. jur. publ. Hass. C. 1. §. 1. pag. 15. Homfeld (Joh. Peter) de libert. orient. Fris. circa vicar. imp. nom. germ. §. 108.

(7) S. die Erklärung des Landfr. zu Nürnberg vom J. 1522. und Rec. imp. August. de anno 1500. „und den vierten Kreiß„ und die daselbst angeführten Schriftsteller. Ausführliche Nachricht vom Interregno S. 38. v. Frankenbergs Europäischer Herold Th. 1. S. 161.

tion und Verfügungen, wie die Namen haben, nicht allein im Erzstift Kölln, sondern auch in dem ganzen kurrheinischen und oberrheinischen Kreise zu enthalten, und solche an Pfalz zu überlassen. Uebrigens ist bekannt genug, daß in denen Ländern, in welchen fränkisches Recht galt, das sächsische nicht ganz verbannt war, und in denen, welche sich des sächsischen Rechts bedienten, auch hin und wieder das fränkische gebraucht wurde (8); es ließ sich daher in allen Zeiten nach dem Recht, welches in einem Lande eingeführt war, nicht genau bestimmen, zu welchem Vikariat dasselbe zu rechnen sey. Indessen hat man sich mit der wörtlichen Uebersetzung der angezogenen Stelle der g. B. lange Zeit beholfen, bis man endlich ausfand, daß das Wort jus weiter nichts, als dictio, regio bedeute, denn so sagte Henrich das Kind, Landgraf zu Hessen, von der Stadt Witzenhausen: Witzenhusia jure Franconico sita est, jure Franconico utatur (9). Ein Beweis, daß jus oft nichts anders

(8) Kopp am a. O. Seite 62.

(9) Estor orig. jur. publ. Hass. pag. 18. seq.

anders als Gegend bedeutete! Ueberdem aber theilte man damals Teutschland in Sachsen und das Reich (10); das leztere war das fränkische Recht, oder, alles was nicht zu Sachsen gehörte, jenes aber begriff Thüringen, Westphalen und Friesland (11.) Durch diese Erklärung hebt sich die vermeinte Dunkelheit jener Stelle der g. B. von selbst. Ohne mich aber hier bei Bestimmung der Länder und Gegenden, welche zu beiden Vikariaten gehören, oder bei den weitläufigen Streitigkeiten, welche das Vikariat zwischen den Häusern Pfalz und Baiern veranlaßt hat, aufzuhalten, schränke ich mich blos auf den Zweck dieser Abhandlung, die Untersuchung der Frage: ob und in wie fern ein Reichsland von der Gerichtsbarkeit und den Gerecht-

(10) Mit der Eintheilung Teutschlands in Sachsen und das Reich kann man keinen andern Begriff verbinden, als mit der heut zu Tage noch gebräuchlichen Eintheilung in das Reich und das übrige Teutschland. Moser von Teutschland S. 562.

(11) v. Wicht Vorbericht zum ostfriesischen Landrecht S. 133. u. f.

Gerechtsamen der Reichsverweser befreit seyn könne, ein.

II. Abschnitt.

Unterschied der Exemtion vom Vikariat überhaupt, und Vikariats-Hofgerichts-Jurisdiktion insbesondre.

Zu genauer Erörterung dieser Frage scheint es mir vorzüglich nöthig zu seyn: den Unterschied zwischen Reichsvikariat und Vikariats-Hofgerichts-Jurisdiktion zu bemerken, um so mehr, da dieser Unterschied von den Lehrern des teutschen Staatsrechts in ihren Schriften, wie ich glaube, bisher nicht bestimmt genug angegeben ist.

Wenn von dem Reichsvikariat die Rede ist, so verstehe ich darunter den Inbegriff aller derer Gerechtsame, welche den Reichsverwesern in Gnaden- und Majestätssachen in der g. B. zugestanden sind, die Vikariatsjurisdiktion aber begreift das Recht der Reichsvikarien, zur Zeit des Interregnums, durch eigne von ihnen angeordnete Gerichte, Streitigkeiten, welche bei besetztem kaiserlichen Thron an den Reichshofrath gelangen würden, entscheiden zu lassen. —

Ein

Ein Unterschied zwischen Vikariat und Vikariats-Hofgerichts-Jurisdiktion, welcher in die Augen fällt. Dieser Gerichtsbarkeit, welche die Reichsverweser während des Interregni durch ihre Vikariats-Hofgerichte ausüben, sind der Regel nach alle Provinzen Teutschlands unterworfen; jedoch können die Länder, welche ein uneingeschränktes Appellationsprivilegium erhalten haben, in dieser Rücksicht als Ausnahmen angesehen werden. Denn wenn auch in den Privilegien der Exemtion von den Vikariatgerichten nicht gedacht ist, so liegt diese doch schon in der Natur der Vikariatsgerechtsame, welche sich ja weiter als die kaiserlichen Rechte selbst nicht erstrecken können; und in sofern also Sachen, aus denen Ländern, welche sich eines solchen Privilegiums zu erfreuen haben, beim Leben des Kaisers nicht durch den Weg der Appellation an den Reichshofrath gezogen werden können, in so fern können sich eben so wenig die Vikariatgerichte, da sie blos als ein Surrogat desselben zu betrachten sind(12), eine Erkenntniß darinn anmasen.

(12) S. die Sammlung der Conclus. des pfälzischen Vikariats-Hofgerichts. Augsburg 1741. und 1742. W. K. Franz I. Art. III. §. 16.

Und wiewohl natürliche und positive Rechte in dem Satz übereinstimmen: daß Privilegien zum Nachtheil der Rechte eines Dritten weder ertheilt noch erklärt werden sollen; so sind doch auf der Seite der Reichsverweser keine Rechte, welche durch die obige Auslegung gekränkt werden, wohl aber würden auf der andern Seite die Länder, welche durch eine so einschränkende Erklärung ihrer Appellationsprivilegien, in der letzten Instanz auf eine kurze Zeit fremden Gerichten unterworfen seyn sollten, allerdings grossen Nachtheil leiden. — So gewiß aber auch ein solches Land der Gerichtsbarkeit der Vikariatgerichte nicht unterworfen ist, so kann sich doch diese Befreiung nicht bis auf das Reichsvikariat überhaupt oder den ganzen Inbegriff, der den Reichsverwesern in Majestäts- und Gnadensachen zustehenden Rechte erstrecken. — Denn ausserdem, daß ein gänzlich eximirtes Land während der Zeit des Interregni in keiner Verbindung mit dem teutschen Reich stehen würde (indem die Majestätsrechte doch allezeit das stärkste Band zwischen dem Reich und seinem Oberhaupt sind); so kann doch kein Reichsstand, welcher die g. B. als ein allgemein verbindliches teutsches Gesetz ansieht, sich

wei-

weigern, das für gültig zu halten, was ein Reichsverweser vermöge der ihm in jenem Gesetz zugestandenen Rechte (z. B. Aufrechthaltung der Justiz im Reiche, Verleihung der Reichslehen, Präsentation zu den geistlichen Benefizien (13), Ertheilung der Adelbriefe und Würden u. d. m.) in seinem Lande vorgenommen hat. — Die Wahrheit dieser Behauptung wird noch einleuchtender, wenn man die Sache im Ganzen betrachtet. Wollten sich alle Länder Teutschlands von den Vikariatsgerechtsamen eximiren, so würde das Wohlthätige der teutschen Verfassung, welche selbst in jenen Ländern, denen ein Appellationsprivilegium ertheilt ist, gegen versagte Justiz schützt, wenigstens während des Interregnums aufhören, und eine völlige Anarchie in dieser Zeit an ihre Stelle treten. —

 Einige

(13) Obgleich die Entscheidung der Frage: ob die Vikarien zum Recht der ersten Bitte berechtigt sind, hieher nicht gehört; so kann ich nicht umhin, hier anzumerken, daß von dem den R. Verwesern in der schon angezogenen Stelle der g. B. (C. V. §. 1.) verstatteten Rechte, ad beneficia ecclesiastica praesentandi, kein

Einige Staatsrechtslehrer behaupten zwar, daß den Kurfürsten eine solche gänzliche Befreiung vermöge ihrer privil. de non appellando von selbst gebühre; allein sie unterstützen diese Behauptung nicht mit solchen Gründen, daß ein Unpartheiischer sich dabei beruhigen könnte. — Die Kurfürsten bleiben ja doch, ihrer grosen Vorrechte ungeachtet, Reichsstände; in der Natur des Appellationsprivil. aber liegt eine solche Befreiung, wie ich so eben gezeigt habe, nicht; und ausser dem, daß die Gesetze von einer besondern Exemtion der Kurfürsten schweigen, so könnte auch selbst der Kaiser gegen den ausdrücklichen Inhalt der W. K. (14) eine solche verfassungswidrige Befreiung zum Nachtheil der Reichsverweser nicht ertheilen. Noch weniger mögen die Reichsvikarien ihren Gerechtsamen durch Verträge mit Ständen Etwas vergeben; ein solcher Vertrag würde ungültig seyn, weil die Reichsverweser wohl nicht aus eigner Befugniß, sondern von Reichswegen ihre Gerechtsame ausüben.

III. Ab-

kein Schluß auf das Recht der ersten Bitte zu machen sei. S. teutsche Encyklopädie Th. 3. S. 891.

(14) Art. III. §. 15.

III. Abschnitt.

Exemtion der Häuser Oesterreich, Böhmen, Burgund, Mainz und Ostfriesland.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, werden sich die Gründe, welche Oesterreich, Böhmen, Burgund, Mainz und Ostfriesland, zu Behauptung ihrer Ansprüche auf eine gänzliche Befreiung von den Vikariatgerechtsamen anführen, desto leichter beurtheilen lassen. Zuerst wende ich mich zum Haus Oesterreich, welches sich auf das bekannte Privilegium Friedrichs I. vom Jahr 1156. gründet, und darinn von vielen Staatsrechtslehrern unterstützt wird. Allein diese Behauptung streitet gegen alle Zeitrechnung. Carl IV. publicirte die g. B. worinn er den heutigen Reichsvikarien ihre Rechte auf immer bestätigt, 200 Jahr nach diesem berühmten Privilegium; und es ergiebt sich schon von selbst, daß keine Befreiung gegen ein so viel späteres Gesetz darinn enthalten seyn kann. Zwar habe ich oben gezeigt, daß schon mehrere Jahrhunderte vor der g. B. die Reichsverweser in Teutschland nichts Ungewöhnliches, ja eine ganz natürliche Folge der damaligen Lage der teutschen Angelegenheiten waren, al-

lein diese übten die Hoheitsrechte nicht perpetuo jure, sondern nur Auftragsweise für bestimmte Zeitumstände aus, und konnte dabei also einer Befreiung von der kaiserlichen Hoheit um so weniger gedacht werden, als die Kaiser die Reichsstände in der Unterwürfigkeit zu erhalten wünschten, und ihnen gewiß keine solche, gegen ihre Macht, Ansehen und die Verfassung des Reichs laufende Gerechtsame würden eingeräumt haben.

Durchliest man nun das Privilegium selbst (15); so finden sich darinn zwei Stellen, welche für die Exemtion Oesterreichs angeführt werden könnten. In einer heißt es: „Primo „quidem quod dux Austriae quibus suis „subsidiis seu servitiis tenetur, nec esse de„bet obnoxius sacro romano imperio nec „cuiquam alteri, nisi ea de sui arbitrii fecerit „libertate, eo excepto dumtaxat quod im„perio servire tenebitur in Ungariam, duo„de-

(15) Obgleich dieses Privilegium schon verschiedentlich und zwar beym Horneck in Chron. Austr. pag. 1194 T. I. script. rer. Austr. Limnaeus jur. publ. lib. V. C. 2. p. 36. und v. Sen-

„ decim viris armatis, per mensem unum „ sub expensis propriis in ejus rei evidentiam.“ Dieses möchte aber wohl nicht wörtlich von der Exemtion vom Reich, sondern blos von der Hülfe, welche er bei vorfallendem Kriege dem Reiche zu leisten habe, zu verstehen seyn; denn der ganze Zusammenhang des Privilegiums ergiebt schon, daß die Absicht des Kaisers gar nicht gewesen ist, den Herzog in Ansehung seiner Länder dem Reich gänzlich zu entziehen. In einer andern Stelle aber, welche hier angeführt werden kann, wird gesagt: „ Dux etiam Austriae non tenetur curiam „ aliquam accedere edictam per imperium „ seu quemvis alium nisi ultro & de sua „ fecerit voluntate.“ Diese Stelle aber beweist weiter nichts, als daß der Herzog nicht verbunden seyn sollte, sich vor den kaiserlichen Hofgerichten, welches die sogenannten judicia ambulatoria waren, und den Kaiser allenthalben

v. Senkenberg in den Gedanken von dem lebhaften Gebrauch des uralten teutschen und bürgerlichen Staatsrechts S. 125. u. f. abgedruckt ist; so wird es doch nicht unangenehm seyn, solches bei dieser Gelegenheit im Zusammenhange lesen zu können. S. Beilage.

halben begleiteten, zu stellen; denn die oberrichterliche Gewalt war damals allein in den Händen der Kaiser; wenigstens hatten die Herzoge und Grafen mit ihm nur konkurrirende Jurisdiktion, welche durch die zahlreichen Hof- und Landgerichte in den teutschen Provinzen exercirt wurde (16). Es ist also das Privilegium, wenn man auch auf die Zeit der Ertheilung desselben nicht sehen wollte, der Auslegung, welche man österreichischer Seits davon zu machen sucht, nicht fähig. Liesse sich aber eine Total-Exemtion vom Reichsvikariat behaupten, so würde das vom Kaiser Leopold im Jahr 1659 ertheilte Dekret, nach welchem er die baierischen Vikariatshandlungen mit dem Beding bestätigt, daß der Kaiser über sein Erzhaus, und die ihm zugehörigen Erblande die Jurisdiktion der Reichsvikarien nicht anzuerkennen brauche (17), mit

(16) Häberlins Reichshistorie, Th. 8. S. 521. Altessera de ducibus & com. Gall. lib. III.

(17) „Demnach bei Allerhöchstgedachter Ihrer „Kaiserl. Majestät, der Herr Kurfürst von „Baiern eingekommen, und Ihro Majestät „Deroselben Konfirmation, laut des copeilichen „Beschlusses, jedoch mit nachfolgendem Vor- „behalt

mit grösserem Anschein können angeführt werden. Allein auch dieses Privilegium redet nur blos von der Jurisdiktion, nicht aber von den den Reichsvikarien in der goldnen Bulle zugestandenen Majestäts- und Hoheitsrechten. Es dürfte also wohl eben so wenig, als das Privilegium vom Jahr 1156. den Behauptungen des Hauses Oesterreich gemäs erklärt, und der Beweis für die Exemtion vom Reichsvikariat daraus geführt werden können. Endlich aber hat der Kaiser jederzeit in den neuern Wahlkapitulationen beschworen, daß er alles, was die Reichsvikarien in Justiz- und Gnadensachen in Teutschland während des Interregnums vorgenommen hätten, hiermit ratificiren und kon-

„behalt und Beding ertheilt haben: erstlich, „daß Ihro Majestät einzigem Vikario des „Reichs über Dero Erzhaus und „demselben angehörige Erblan- „de die geringste Jurisdiktion nicht gestän- „dig, und dasjenige, was in der Sr. Kur- „fürstl. Durchlaucht in Baiern ertheilten „Konfirmation sub verbis: In Landen des „Rheins, Schwaben, und fränkischen Rech- „tens dem Herkommen gemäs enthalten, „ande-

konfirmiren wolle (18). Gilt dieses nun für ganz Teutschland, so muß es der Kaiser auch dergestalt für seine Erblande gelten lassen, daß, wenn die Reichsvikarien in Majestäts- oder Gnadensachen, den ihnen in der g. B. verliehenen Gerechtsamen gemäs, in Oesterreich etwas vorge-

„anderer Gestalt als privative resp. Ihrer „Kaiserl. Majestät hochlöbl. Erzhauses, wel„ches erstberührtem Herkommen gemäs a ju„risdictione vicariatus imperii exemt ist, zu „verstehen sey. Allermassen Ihro Kaiserliche „Majestät, wenn deme zugegen in höchstge„dachten Ihres Erzhauses Landen von des „Reichsvikariats wegen ichtwas vorgenommen „wäre, solches alles abrogirt, contradicirt, „und solennissime protestirt haben, und dann „fürs andere, daß denen Partheien bei einem „und andern Vikariatgericht die nothwendige „juris remedia vorbehalten bleiben sollten, „als haben allerhöchstgedacht Ihro Kaiserl. „Majestät anfangs gemeldeten Reichshofrath „dessen zu dem Ende zu erinnern, Allergnä„digst anbefohlen, daß derselbe solcher ertheil„ten Konfirmation zufolge auf Ihro Hochfürstl. „Durchl. Vikariatshandlungen erkennen, pro„cediren und verfahren solle.

(18) Wahlkapitulation Franz I. §. 19. und 20.

vorgenommen haben, er dieses als eine gültige Handlung anzuerkennen verbunden ist. Es kann also dem Haus Oesterreich hieraus weiter nichts, als eine Befreiung von der Jurisdiktion der Vikariatgerichte zugestanden werden.

Gleiche Gerechtsame mit Oesterreich verlangte das Königreich Böhmen, und nicht mit Unrecht (19), da die meisten Privilegien, welche Oesterreich erhalten hat, mit auf Böhmen erstreckt sind, welches dann auch bei den vorhin angezogenen der Fall ist. Da aber Oesterreich selbst, wie ich oben ausgeführt habe, in den gedachten Privilegien keinen Grund der Exemtion finden kann, so kann sich Böhmen eben so wenig darauf beziehen.

Eine grosse Anzahl Publizisten suchen zu behaupten, daß Böhmen weder der Jurisdiktion des Reichs im geringsten unterworfen, noch an den Landfrieden gebunden sei, und folglich, da es sich den Hauptgrundgesetzen des Reichs nicht unterwerfe, auch kein Reichsvikariat anerkenne.

(19) Beck spicil. jur. publ. Austr. pag. 187

ne (20). Diese Behauptungen aber sind nicht mit Beweisen unterstützt.

Bei der 1708. geschehenen Readmission hat sich Kurböhmen zwar den Schluß des Reichs ausbedungen, aber nach den ausdrücklichen Worten des kaiserlichen Ratifikationsdekrets vom 6. Sept. 1708. alle seine Freiheiten, privilegia fori und Gerechtsame vorbehalten. Diese privilegia fori können aber gleichwohl keine andre, als die in der g. B. zugestandenen seyn. Es ergiebt sich daher schon aus der Natur dieser Privilegien, daß keine Exemtion vom Reichsvikariat daraus könne gefolgert werden. In neuern Zeiten hat auch Böhmen die Hülfe der höchsten Reichsgerichte wieder gesucht. Auch hat der Kaiser Franz I. dem König in Preussen auf die ihm gemachten Vorwürfe, daß Böhmen nicht unter dem Reich stehen wolle, antworten lassen: regem Bohemiae teneri legibus imperii, & earum tutela. Da Böhmen sich also allen Gesetzen des Reichs neuer-

(20) Neumann v. Buchholz in Diss. jur. publ. & feudalis, und Jordanus de Archi-Pincernatu Bohemiae.

neuerlich unterworfen hat, so erkennt es auch stillschweigend die den Reichsverwesern zustehenden Hoheitsrechte; wie dann auch keine grösere Exemtion als Oesterreich demselben wird können zugestanden werden. Herr von Beck (21) bemerkt auch, daß Kaiser Karl VII. dem Kurfürsten von Sachsen nach der Eroberung Prags sich in Besitz zu setzen und einen actum possessorium auszuüben erlaubt habe; welcher aber, da Sachsen sein Recht zu Ausübung der Vikariatsgerechtsame nicht erst durch diese Concession erhalten hat, sondern ihm solches schon vorher zustand, im Grunde nicht erst zum Erweis des Rechts selbst nothwendig war.

Burgund glaubt nun zwar in eben der Mase, wie ehemals Böhmen, dergestalt eximirt zu seyn, daß es zur Zeit der Noth unter des Reichs Schutz stehe, ausser diesem Fall aber ein souveraines für sich bestehendes Reich sey, und erkennt also auch zur Zeit des Interregnums kein Reichsvikariat. Herr v. Moser hat uns (22) die Verhandlungen, welche über die Frage: ob Burgund ein zum teutschen Reich gehö-

(21) l. c. C. 2. §. 6. pag. 181.

(22) Tr. von Teutschland S. 350—364.

gehöriges Land sey, gesammelt, und glaubt, daß es lediglich von dem Ansehen des Kaisers auf dem Reichstage abhange, ob Burgund zu dem teutschen Reich gehören solle oder nicht. Dieses scheint mir aber ein sehr schwankender Grundsatz zu seyn, vermöge dessen sich der Kaiser auf gleiche Weise auch in Ansehung seiner übrigen Staaten eximiren könnte. Da aber der burgundische Kreis, vermöge des burgundischen Vertrags vom Jahr 1548. mit in der Reihe der teutschen Reichskreise aufgeführt wird, auch zum Kammergericht präsentirt, Kammerzieler erlegt und im Reichsfürstenrath Sitz und Stimme hat, überhaupt aber zu allem demjenigen, was die Ruhe in Teutschland erhalten kann, beiträgt: so ist wohl kein Zweifel, daß es ein zum teutschen Reich gehöriges Land sey, welches sich nach dessen Gesetzen und Anordnungen gleich andern Ländern zu fügen verbunden, und also nur in so weit vom Reichsvikariat eximirt ist, als es durch Gnadenbriefe der Jurisdiktion der höchsten Reichsgerichte entzogen ist.

Kurmainz, eins der Reichsländer, welches sonst die ansehnlichsten und grösten Privilegien aufzuweisen im Stande ist, gründete ehe-

mals

mals seine Ansprüche auf das Reichsherkommen, und behauptete von jeher von dem Reichsvikariat eximirt zu seyn. Man bezieht sich auch deshalb auf einen im Jahr 1658. mit Kurpfalz geschlossenen Vertrag; da ich aber aller angewandten Mühe ungeachtet bei allen denjenigen, welche Sammlungen von Verträgen und Reichshandlungen gemacht haben, so wenig als in dem Reichsarchiv zu Mainz diesen Vergleich habe finden können: so muß ich auch mit dem Herrn Geheimenrath von Selchow in Marburg an seiner Existenz um so mehr zweifeln, als es mir höchst unwahrscheinlich vorkommt, daß Mainz einseitig über eine der Verfassung völlig zuwider laufende Sache mit Pfalz solle traktirt haben, da ohnehin ein solcher Vertrag wohl nicht sehr gültig seyn würde. Mainz soll sich nun im letzten Interregnum gegen den an den dortigen Hof abgeschickten Kurbaierischen Wahlgesandten wegen des Vikariats nicht günstig bezeigt, und sich gleiche Gerechtsame mit den Vikarien haben anmasen wollen; wie die Gesandten, wenigstens bei ihrem Hof deshalb Klage führten. Allein man widersprach demselben gänzlich mainzischer Seits; und um den Kurbaierischen Hof vom Gegentheil zu überzeugen, verwies

Kurmainz in der bekannten bambergischen Recusationssache den Kammerrichter an das Reichsvikariat (23). Kurmainz hat aber überdem eingewilligt, daß in der Wahlkapitulation Carl VII. (24) den Reichsverwesern die Befugniß, den Reichstag zu halten und auszuschreiben, wie auch den bereits angefangenen fortzusetzen, zuerst ertheilt wurde (25); da vorhin kein Reichsgesetz etwas darüber bestimmte; welcher §. nachher auch in des Kaiser Franz I. Wahl-

(23) Moser vom römischen Kaiser, S. 779.

(24) Art. XIII. §. 9.

(25) „Und da nach Absterbung eines Kaisers oder „in dessen Minderjährigkeit und langwierigen „Abwesenheit ausser Reichs denen Reichsvikarien die Ausschreibung und Haltung eines „Reichstags, oder da dergleichen schon vorhanden, Continuirung desselben statt eines „römischen Kaisers allerdings zukommt: so „sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorschrift „sich gleichfalls zu richten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt „seyn, und beide Arten anders nicht, als „unter der Vikarien Autorität gehalten und „fortgesetzt werden.“

Wahlkapitulation (26) wörtlich wiederholt ist. Mainz hat also hierdurch anerkannt, daß es die Vikarien als Oberhaupt anzusehen habe, und eben sowohl an ihre Vorschriften zur Zeit des Interregnums, als an die kaiserlichen gebunden sey. Wäre jenes aber auch nicht geschehen; so wird sich doch dieses ansehnliche Kurhaus, bei erledigtem kaiserlichen Throne zuverlässig dem Reichsvikariat nicht entziehen, da es von jeher zu deutlich bewiesen hat, wie sehr ihm an der Aufrechthaltung der Reichsgrundgesetze gelegen sey.

Endlich bleiben mir nur noch die Gründe Ostfrieslands für eine gänzliche Exemtion zu untersuchen übrig. Ich muß hier gleich anfangs anführen, daß dieses Haus sich darauf gründet, daß es zur Zeit der Errichtung der goldnen Bulle nicht zu Teutschland gehört, sondern unter der Hoheit Carls des Dicken von Frankreich gestanden, und erst 1391. gleichsam jure postliminii sich wieder dem teutschen Reich unterworfen habe; folglich sich auch weder zu dem rheinischen noch sächsischen Vikariat rechnen könne; hierzu komme auch noch dieses,

(26) Art. XIII. §. 9.

daß Ostfriesland weder fränkische noch sächsische Gesetze erkannt, sondern seine eigene von jeher gehabt habe; Carl IV. habe aber nur diejenigen Länder zum sächsischen oder fränkischen Vikariat gerechnet, wo sächsisches oder fränkisches Recht gegolten habe. Herr Professor Homfeld (27) dehnt dieses Recht so weit aus, daß er sogar in solchen Sachen, wo die Justiz versagt oder verzögert ist (in causis denegatae vel protractae justitiae) den Vikariat-Hofgerichten über Ostfriesland keine Gerichtsbarkeit zugestehen will. Nun stimmen zwar alle historische Nachrichten, damit völlig überein, daß die Ostfriesen zur Zeit der goldnen Bulle und schon lange vorher der Unterwürfigkeit des Reichs sich haben entziehen wollen, denn schon im Jahr 1256. führten sie um ihre Freiheit mit dem römischen König Wilhelm, Grafen von Holland, blutige Kriege, und trugen den Sieg davon (28). Da aber Ostfriesland sich doch im Jahr 1391. wieder in des Reichs Schutz und

(27) Joh. Petr. Homfeld de libert. orient. Fris. circa vic. imp. rom. germ. reg. §. 114. seq.

(28) Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs V. Hauptst. §. 61.

und Schirm begeben hat; so ist es dadurch, daß es Theil an der Verfassung Teutschlands genommen hat, auch allen Reichsgesetzen und Konstitutionen, und also auch den Verordnungen der goldnen Bulle unterworfen; welches bei allen Ländern, die dem teutschen Reich einverleibt worden, Platz findet. Wollte also nun Ostfriesland eximirt seyn, so hätte es sich, wie es sich dem teutschen Reich unterwarf, ausdrücklich erklären müssen, daß es im Interregnum dem Reichsvikariat nicht wollte unterworfen seyn. Was aber Herrn Homfelds Anführung: daß keine sächsische und fränkische Rechte in Ostfriesland damals gegolten hätten (29), und die daher gemachte Folgerung: daß es daher auch zu keinem Vikariat gerechnet werden könne, betrifft; so gehörten sehr viele Länder zum teutschen Reich, welche ihre eigene besondere Gesetze hatten, und dennoch mit dem Reich verbunden und ihm unterworfen waren, wie hiervon Baiern ein sehr deutliches Beispiel giebt; dessen besondere Gesetze schon im Jahr 1346, also vor Errichtung der goldenen

(29) v. Wicht Vorbericht zum ostfriesischen Landrecht, S. 133. u. f.

nen Bulle bekannt waren, welches aber aus einem solchen Grunde auf eine gänzliche Exemtion vom Reichsvikariat nie Anspruch gemacht hat. Was aber übrigens die Stelle der goldnen Bulle: „ubi jura franconica & „saxonica servantur“ worauf sich Herr Prof. Homfeld ebenfalls beruft, angeht, so habe ich sie schon oben erklärt, und verweise meine Leser dahin.

Beilage.

COPIA DIPLOMATIS FRIDERICI I. de anno 1156.

In nomine sancte & Jndiuidue Trinitatis Amen. Fridericus Diuina fauente Clementia Romanorum Jmperator Augustus. Quamquam rerum commutacio ex ipsa corporali institucione possit firma consistere nec ea que legitime geruntur ulla possint refragacione conuelli. Ne tamen rei geste ulla possit esse dubietas Jmperialis debet interuenire Auctoritas. Nouerit igitur omnium

christi

christi imperijq; & nostri fidelium presens etas & futura posteritas. qualiter nos eius cooperante gracia a quo celitus pax missa est hominibus super terram, in generali nostra curia Ratispone in natiuitate sancte marie, celebrata in presencia multorum religiosorum & catholicorum litem & controuersiam, que inter Karissimum nostrum patruum Heinricum ducem Austrie & inter nepotem nostrum karissimum Heinricum ducem saxonie diu agitata extitit, super ducatum bauarię & super marchia a superiori parte fluminis anasi, terminauimus hoc modo, quod dux austrie resignauit nobis ducatum bauarię & dictam marchiam, quos tenebat qua resignacione facta, mox eundem ducatum bauarię in beneficium contulimus duci saxonie, predictus uero dux saxonie cessit & renunciauit, omni Juri & accioni, quas habebat, ad dictam marchiam cum omnibus suis iuribus & beneficijs ne autem in hoc facto honor & gloria, patrui nostri karissimi aliquatenus minuatur, de consilio & judicio principum illustri Wadizlao duci boemię sentenciam promulgante, quam ceteri principes approbabant,

 mar-

marchionatum Auſtrię & dictam marchiam ſupra Aneſum commutauimuſ in ducatum, Eundemqȝ ducatum cum ſubſcriptiſ iuribuſ priuilegijſ & gracijſ omnibuſ liberalitate ceſarea contulimuſ predicto Heinrico noſtro patruo kariſſimo prenobili ſue uxori theodorę & liberiſ eorundem ob ſingularem fauorem, quo erga dilectiſſimum patruum noſtrum Heinricum Auſtrię eiuſ conthoralem prenobilem theodoram & eorum ſucceſſoreſ nec non erga terram Auſtrię quę clippeuſ & cor ſacri Romani imperij eſſe dinoſcitur, afficimur de conſilio & aſſenſu principum imperij dictiſ coniugibus eorum in eodem ducatu ſucceſſoribuſ nec non prefate terre Auſtrię ſubnotataſ conſtitutioneſ conceſſioneſ & indulta auctoritate Jmperiali in iura plena & perpetua redactaſ donauimuſ liberaliter uigore preſencium & donamuſ, Primo quidem Quod Dux Auſtrię quibuſſuiſ ſubſidijſ ſeu ſeruicijſ tenetur, nec eſſe debet obnoxiuſ ſacro Romano Jmperio nec cuiquam alteri niſi ea de ſui arbitrij fecerit libertate eo excepto dumtaxat quod imperio ſeruire tenebitur in vngariam duodecim uiriſ armatiſ per menſem unum ſub expen-

expensis proprijs in eius rei euidenciam, Ut princeps imperij dinoscatur, Nec pro conducendis feodis requirere seu accedere debet imperium extra metas austrie, Uerum in terra austrie sibi debent sua feoda conferri per Jmperium & locari Quod si sibi denegaretur, ab imperio requirat & exigat litteratorie trina uice quo facto iuste sua possidebit feoda sine offensa imperij ac si ea corporaliter conduxisset, Dux eciam austrię non tenetur aliquam curiam accedere edictam per imperium seu quemuis alium nisi ultro & de sua fecerit voluntate, Jmperium quoq; nullum feodum habere debet austrię in ducatu si uero princeps aliquis uel alterius status persona nobilis uel ignobilis cuiuscunq; condicionis existat haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso iure feodali dependentes, has nulli locet seu conferat nisi eas prius conduxerit, a duce austrię memorato, Cuius contrarium si fecerit eadem feoda ad ducem austrię deuoluta libere sibi extunc iure proprietatis & directi dominij pertinebunt principibus ecclesiasticis & Monasteriis exceptis dumtaxat in hoc casu, Cuncta eciam secularia Judicia

 ban-

bannum silueſtrium & ferinarum piſcine & nemora in ducatu auſtrię debent iure feodali a duce auſtrię dependere, Eciam debet dux auſtrię de nulliſ oppoſicionibuſ vel obiectiſ quibuſcunq; nec coram Jmperio, nec aliiſ quibuſlibet, cuiquam reſpondere niſi id ſua propria & ſpontanea facere uoluerit uoluntate, Sed ſi uoluerit, unum locare poterit de ſuiſ uaſalliſ ſev homolegijſ & coram illo ſecundum terminoſ prefixoſ parere poteſt & debet iuſticie complemento, Jnſuper poteſt idem dux auſtrię quando inpungnatuſ fuerit ab aliquo de duello per unum ijdoneum non in enormitatiſ macula retentum uiceſ ſuaſ prorſuſ ſupplere, Et illum, ipſa eadem die ſev princepſ uel aliuſ quiſquam pro alicuiuſ nota infamie non poteſt impetere nec debet inpungnare, Preterea quidquid dux auſtrię in terriſ ſuiſ ſev diſtrictibuſ ſuiſ fecerit uel ſtatuerit, hoc imperator neq; alia potencia modiſ ſev uijſ quibuſcunq; non debet in aliud quoquo modo inpoſterum commutare Et ſi quod deuſ auertat, Dux auſtrię ſine herede filio decederet idem ducatuſ ad ſeniorem filiam quam reliquerit deuoluatur Jnter duces auſtrię qui

ſenior

ſenior fuerit dominium habeant dictę terrę ad cuiuſ eciam ſeniorem filium dominium iure hereditario deducatur ita tamen quod ab eiuſdem ſanguiniſ ſtipite non recedat, Nec ducatuſ auſtrię ullo vnquam tempore diuiſioniſ alicuiuſ recipiat ſectionem Siquiſ in dicto ducatu reſidenſ uel in eo poſſeſſioneſ habenſ fecerit contra ducem auſtrię occulte vel publice eſt dicto duci in rebuſ & corpere ſine gracia condempnatuſ, Jmperium dicto duci auſtrię contra omneſ ſuoſ iniuriatoreſ debet auxiliari & ſuccurrere quod iuſticiam aſſequatur, Dux auſtrię principali amictuſ ueſte ſuperpoſito ducali pilleo circumdato ſerto pinnito baculum habenſ in manibuſ equo aſſidenſ & inſuper more aliorum principum imperij conducere ab imperio feoda ſua debet, Dicti duciſ inſtitucionibuſ & deſtitucionibuſ in ducatu ſuo auſtrię & parendum. Et poteſt in terriſ ſuiſ omnibuſ tenere iudeoſ & uſurarioſ publicoſ quoſ vulguſ uocat Gawertſchin ſine imperij moleſtia & offenſa. Si quibuſſuiſ Curijſ publiciſ imperij dux auſtrię preſenſ fuerit vnuſ de palatiniſ archiducibuſ eſt cenſenduſ & nichilominuſ in conſeſſu & in-

ceſſu

cessu ad latus dextrum Imperij post electores principes obtineat primum locum dux austrię donandi & deputandi terras suas cuicumqȝ uoluerit habere debet potestatem liberam Si quod absit sine heredibus liberis decederet nec in hoc per imperium debet aliqualiter impediri, Prefatus quoqȝ ducatus austrię habere debet omnia & singula iura priuilegia & indulta que obtinere reliqui principatus imperij dinoscuntur, Volumus eciam ut si districtus, & diciones dicti ducatus ampliati fuerint & hereditatibus donacionibus empcionibus deputacionibus uel quibussuis alijs deuolucionum successionibus prefata iura priuilegia & indulta ad augmentum dicti dominij Austrię plenarię referantur, Et ut hec nostra imperialis constitucio omni euo firma & inconuulsa permaneat presentes litteras scribi & sigilli nostri impressione fecimus insigniri, Adhibitis idoneis testibus quorum nomina hec sunt. Pilgerimus patriarcha Aquileię, Eberhardus salzburgensis archiepiscopus. Otto frisingensis episcopus. Cvonradus patauiensis episcopus. Eberhardus babenbergensis. Harmannus brixiensis. Harthuicus ratisbonensis.

Tri-

Trideſtinuſ epiſcopuſ. Dominuſ Vuelfo. Dux Conraduſ frater imperatoriſ. Fridericuſ filiuſ regiſ Cvonradi. Heinricuſ dux carinthię. Marchio Engielbertuſ de hijſtria. Marchio Adalbertuſ de ſtaden. Marchio Deiepalduſ. Herimannuſ comeſ palatinuſ de reno. Otto comeſ palatinuſ & frater eiuſ Fridericuſ. Gebeharduſ comeſ de Sulzbach. Rodulfuſ comeſ de ſwineſhud. Engelbertuſ comeſ hallenſiſ. Gebaharduſ comeſ de burchuſe. Comeſ de buthena. Comeſ de Pilſtein. & alij quam plureſ.

Signum Domini Friderici Romanorum Imperatoris invictiſſimi.

Ego Rainaldus Cancellarius vice Arnoldi Magontini archiepiſcopi & archicancellarii recognovi.

Datum Ratiſbone. XV. Kal. oct. Indictione IIII. anno dominice incarnationis. M. C.

M. C. L. VI. Regnante Domino Friderico Romanorum Jmperatore auguſto Jn chriſto feliciter. amen. anno regni eiuſ. V. Jmperii. II.

L. B. A.

ex autographo.

II.

Ueber

das Kohlengericht

zu Erbstadt.

Ueber das Kohlengericht zu Erbstadt.

Unter den vielen Arten von Gerichten, welche in Teutschland bekannt sind, ist mir noch keins vorgekommen, welches den Namen des Kohlengerichts geführt hätte; dieses Gericht wird im Hanau-Münzenbergischen in dem Dorfe Erbstadt in der Kellerei Naumburg gehegt, und seine Beschreibung wird vielleicht den Freunden des teutschen Rechts nicht unwillkommen seyn.

Zufolge einer uralten Gewohnheit versammeln sich an dem ersten Tage nach dem neuen Jahr der Justiz- und Renthereibeamte von Naumburg in dem Dorfe Erbstadt, nach deren Ankunft werden die Glocken geläutet, und die Beamten, der Schultheiß, (welcher einen weissen Stab in der Hand hat,) die Gerichtsleute und übrige Personen des Orts lassen durch die Burgemeister einen Kroppen (1) voll glühen-

(1) Ist Provinzialterminus und bedeutet einen eisernen Topf.

glühender Kohlen vor sich hertragen, welchem sie bis in den dortigen herrschaftlichen Erbbestandshof folgen, wo die ganze Gemeinde, auch fremde dort begüterte Personen mit entblößten Häuptern erscheinen. Hier fragt nun der zeitige Schultheiß den ältesten Gerichtsschöff: N. N. ist es Zeit und Stunde das Gericht zu halten? welches dieser mit Ja! beantwortet, worauf dann der Schultheiß sagt: —
„ So hegen wir dann das Gericht im Namen
„ des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
„ Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Hessen rc.
„ T. T. wer etwas ab- und zuzuschreiben
„ hat, kann zu uns aufs Rathhaus kommen;"
und nun gehen Schultheiß und Gericht in derselbigen Procession auf das Rathhaus, wo dann das Tauschen und Vertauschen der Güter vorgenommen, und ein Buch gehalten wird, in welchem dergleichen Kauf- und Tauschsachen vom Beamten, gegen Erlegung 10 Kreuzer von einem Grundstück, und von einer Hofraithe 1 Gulden, eingetragen, und die einkommende Gebühren zwischen dem Beamten und dem Schultheiß und Gericht (welches letztere nichts thut als zuhören) getheilt wer-

werden. Mittags schmaussen hierauf der Beamte, Schultheiß und Gericht auf Kosten der Gemeinde, welches nebst 1 Ohm Bier, welche den Unterthanen des Orts gereicht wird, und den zu dieser Solennität erforderlichen Kohlen zusammen eine Summe von 20 fl. kostet. Wer nun bei diesem Gericht nicht vor Endigung des Geläuts und Erlöschen der Kohlen (Ehehaften halber ausgenommen) erscheint, muß hergebrachtermasen, er mag einheimisch oder fremd seyn, für die erste Stunde seines Ausbleibens, eine sogenannte Tornosstrafe (2) von

(2) Tornos oder Tornis ist eine dicke silberne Münze, welche zuerst in der Stadt Tour in Frankreich im Jahr 1226 geschlagen und unter dem Namen Grossus Turonensis oder Gros Tournois bekannt wurde, zu Ende des 13ten und 14ten Jahrhunderts aber auch in Teutschland, besonders in Böhmen und Meissen im Cours war, und ohngefähr so viel als ein Schilling oder 12 Pfennige galt. S. v. Braun gründliche Nachricht vom Münzwesen Kap. 3. §. 12. S. 89. Diese Tornosstrafe war auch bei mehrern Gerichten auf den Nichterscheinungsfall gesetzt, z. B. bei einem Gericht, welches in

von 5 kr. erlegen, welche nachher für jede Stunde weiter bis zu seinem persönlichen Anmelden mit dem doppelten Betrage vermehrt wird.

Die unglücklichen Schicksale, welche die Naumburg, ein ehemaliges Benediktiner-Mönchskloster, an dessen Stelle aber in neuern Zeiten ein Schloß gebaut ist, in dem landverderblichen 30jährigen Kriege gehabt hat, die darauf erfolgte Sekularisirung und geschehene Pfandschaften, sind Ursachen, welche mich zu Entdeckung des Ursprungs dieses Kohlengerichts, in die ältesten Zeiten zurückzugehen verhindern, denn einer alten Tradition zu Folge, sind die Naumburger ältern Akten theils verbrannt, theils durch das öftere Hin- und Herschleppen sehr zerstreut worden, so, daß die ältesten Urkunden in der dortigen Amtsregistratur nicht weiter als in das 17te Jahrhundert reichen, und das älteste Protokoll, die Währschaften der Güter zu Erbstadt betreffend, vom Jahr 1651 anfängt, in welchem, so

in der Stadt Wetter in Oberhessen gehegt wurde. S. Kopp von hessischen Gerichten Th. I. §. 335. S. 427.

so wie in allen darauf folgenden, weiter nichts, als der Eintrag der verkauften Grundstücke in Erbstädter Terminei beschrieben ist.

Dies ist alles, was ich von der Geschichte eines Partikulargerichts (3) sagen kann, welches der dabei üblichen besondern Gewohnheiten wegen, aus dem grausten Alterthum abzustammen scheint, und wenn es gleich nur das Ab- und Zuschreiben der Güter zum Gegenstand hat, doch nicht uneigentlich ein Ge-

(3) Die Eintheilung der Gerichte in die allgemeinen und besondern oder Partikulargerichte ist bekannt. Jene wurden deswegen nicht so genennt, weil alle Sachen ohne Unterschied vor dieselben gebracht werden konnten, sondern weil sie über alle Gattungen von Sachen richteten, welche durch das Herkommen und die Gesetze nicht vor ein anderes Gericht verwiesen waren, mithin die Regel für sich hatten. Die Partikulargerichte hingegen (worunter dann dieses Kohlengericht gehört) durften ihre Gerichtsbarkeit nicht weiter als auf einzelne Gattungen von Sachen erstrecken, und sind also wie eine Ausnahme von der Regel zu betrachten. S. Kopp von hessischen Gerichten Th. I. §. 171. S. 228.

richt genennt werden kann, weil in den ältern Zeiten die Veräusserung der Güter vor Gericht geschehen mußte und daher die Errichtung der Urkunden hierüber ein actus necessariae jurisdictionis war (4).

Es ist eine bekannte Sache, daß die Gerichte noch während der Regierung des Carolingischen Mannsstamms unter freiem Himmel gehalten wurden, (5) so wie überhaupt alle Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit auch noch in den mittlern Zeiten Teutschlands von der ganzen Nation vorgenommen, und mündlich verabredet wurden, und die salischen Gesetze lehren uns, daß derjenige, welcher vor Gericht

(4) Grupen in den teutschen Alterth. Cap. I.

(5) S. Hoffmann (Joh. Wilh.) de modo exercendi judicia privata apud Germanos. Christ. Gottl. Buderi Observ. jur. publ. feud. & germ. pag. 101 sqq. J. F. Joachims Sammlung vermischter Anmerkungen Th. I. S. 420 sqq. Herr Häberlin behauptet meines Erachtens ganz falsch in der allg. teutsch. Welth. Th. I. S. 62 daß die Gerichte nur bis auf die Zeiten Karls des Grossen unter freiem Himmel wären gehalten worden.

richt citirt war und nicht erschien, eine gewisse Geldstrafe erlegen mußte (6). Diese Art Gerichte zu halten, hat sich an verschiednen Orten, und zwar vorzüglich bei den sogenannten Huben- oder Hufen- auch Probstings- und Lassengerichten, welche alle einerlei Natur sind, und noch in Sachsen, im Bißthum Hildesheim, in den Herzogthümern Jülich und Cleve und in der Wetterau existiren, erhalten. Meistens werden sie unter freiem Himmel (7) und beim Feuer (8) gehalten, wahrscheinlich heut zu Tage aus keiner andern Ursache, als, weil es die Jahrs-

 zeit

(6) Lex Salica Tit. I. nr. 1. S. Georgisch corp. jur. germ. S. 14.

(7) S. hiervon Joh. Carl Henr. Dreyers Sammlungen vermischter Abhandlungen, Th. II. S. 691. und 730. welcher uns auch verschiedne Beispiele von Gerichten, welche nach gefeiertem Gottesdienste auf dem Kirchhofe gehalten wurden, geliefert hat. Th. III. S. 1494.

(8) Hert. de consult. leg. & jud. in sp. imp. reb. publ. §. 27. Gobel de jurib. & judic. rust. in germ. c. 8. §. 15 sqq.

zeit so mit sich bringt, und mit ihnen vergleicht sich das Kohlengericht zu Erbstadt.

Der dortigen Gemeinde scheint an der Erhaltung dieses Gerichts so viel gelegen zu seyn, daß, als die Kellerei oder das jetzige Amt Naumburg, welches zu verschiednen Zeiten mit Vorbehalt der Wiedereinlösung an Hessen-Kassel verpfändet war, und seit dieser Zeit unter der Regierung zu Kassel gestanden hatte, nach dem Regierungsantritt des jeztregierenden Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht, mit der Grafschaft Hanau wieder vereinbart wurde, dieselbe bei der Regierung zu Hanau sogleich um Beibehaltung dieses uralten Kohlengerichts nachsuchte, welches ihr denn auch gestattet, doch aber die dabei üblich gewesene Mahlzeit als ein Mißbrauch abgeschafft wurde, welche der ohnehin verschuldeten Gemeinde grosse und ganz unnöthige Kosten verursachte.

III.

III.

Gedanken

über die Verbindlichkeit zu Verpflegung und Erziehung ausgesetzter Kinder.

I. Abschnitt.

Beiträge zur Geschichte der Exposition.

Die ältesten Völker, deren Gesetze und Verfassung uns bekannt sind, hielten die Aussetzung der Kinder nicht alle für ein Verbrechen; ja! bei einigen gehörte es zur Politik, gewisse Kinder gleich nach ihrer Geburt sich selbst und ihrem Schicksal zu überlassen, denn so erlaubte z. B. Romulus nach dem Zeugniß des Dionys von Halikarnaß (1) die jüngsten Töchter, so wie die durch die Natur verunstalteten Kinder, aussetzen zu dürfen, und in den Gesetzen der zwölf Tafeln war die Aussetzung der Kinder ohne Einschränkung erlaubt. Zur Zeit der freien Republik stand es dem Vater frei, sein Kind als Richter zum Tode zu verurtheilen, wenn er gute Gründe, und die Einwilligung seiner Verwandten dazu hatte (2); war aber diese nicht beigebracht, so wurde

(1) Römische Antiquitäten Th. II.

(2) L. 2. §. 4. C. de expos. infant.

wurde der Vater als Todtschläger gestraft (3). Dieser Gebrauch erhielt sich lange in Rom, und war nicht, wie Herr von Montesquieu (4) bemerkt, eine Folge des Luxus, sondern schon weit früher, als dieser in Rom eingerissen war, bis er endlich unter den Kaisern Trajan, Hadrian und Antonin dem Frommen aufhörte, und bei der Strafe des L. Corneliae verboten wurde (5), welche Kaiser Constantin nachher schärfte und die pœnam parricidii oder culei darauf setzte (6).

Die

(3) L. 5. ad L. Pomp. de parricid.

(4) Esprit des loix. Liv. III. n. 40.

(5) L. 4. ff. de agnosc. & alend. lib. Viele Rechtslehrer und mit diesen Quistorp in der Erl. zum peinl. Recht Th. II. behaupten zwar, daß den Vätern nach dieser Zeit die Ermordung der Kinder schlechterdings verboten, und ihnen nur das Recht, die Strafe ihrer ungehorsamen Kinder zu bestimmen, und solche den Vorgesetzten der Provinz vorzuschreiben, sey überlassen worden; allein dies ist falsche Auslegung des Bynkerhoeck und Heineccius, S. Gebauer de patria potestate.

(6) L. unica C. de jur. qui parent. vel lib.

Die Römer fanden die Teutschen hierinn weit weniger grausam, denn Tacitus sagt uns von ihnen in seinem Buch de moribus germanorum: Numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur, plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges. In spätern Zeiten aber, als sie sich in Völkerschaften theilten, scheint die Aussetzung, so wie überhaupt der Kindermord, nicht bei allen ein Verbrechen gewesen zu seyn (7). Nur allein die Frisier, die Longobarden und Allemannen liessen die Parricidas nicht zur Erbfolge, so wie auch die letztern ihr ganzes Vermögen einzogen (8). Die Westgothen aber setzten darauf die pœnam talionis (9). In den mittlern Zeiten wurden die Parricidä lebendig gepfählt und begraben (10), und in dem 13ten und 14ten Jahrhundert mit der Einführung des römischen Rechts die pœna culei in

(7) Boehmer ad art. 131. C. C. §. 17.

(8) Hellfeld in Repert. jur. priv. p. 2231.

(9) Henninges elem. jur. germ. T. II. . 293.

(10) Dreyer de pœnis defossat. Doepler in dem Schauplatz der Leib- und Lebensstrafen.

in Teutschland bekannt, welches wohl hauptsächlich die Veranlassung gab, daß man an den meisten Orten die Parricidas zu ertränken pflegte (11).

Wenn nun in unsern neuern Zeiten die Aussetzung eines Kindes von Aeltern oder allen andern zur Ernährung desselben durch die Gesetze verbundenen Personen mit dem böslichen Vorsatz geschieht, dasselbe seinem Schicksal zu überlassen, und durch die Exposition seinen Tod zu befördern (12), so setzt dieses

(11) Schwabenspiegel c. 231. Sachsenspiegel B. 1. art. 14.

(12) Ich bin völlig mit dem Geh. R. Böhmer in jure eccles. prot. Lib. 5. tit. 4. §. ult. einerlei Meinung, daß, um zu bestimmen, ob eine willkührliche oder die ordentliche Strafe statt habe bei der Aussetzung eines Kindes, nicht allein, wie die meisten Rechtslehrer dafür halten, darauf zu sehen sey: ob das Kind in Betracht des Orts und der Art und Weise Todesgefahren blosgestellt sey, sondern es auch auf die Jahrszeit, zu welcher es ausgesetzt ist, ankomme.

ses die peinliche Halsgerichtsordnung (13) in Ansehung der Bestrafung einem Todtschlag gleich. Fehlt es aber an der Absicht, das Kind zu tödten, oder der Tod ist nicht erfolgt; so findet natürlich nur eine willkührliche Strafe statt.

Jener harten Strafen ohngeachtet aber, verleitet Schamhaftigkeit, oder wie bei den Römern der Luxus, vorzüglich aber die zum Glück in vielen Ländern abgeschaffte Kirchenbuse (14) in unsern Tagen noch manche Dirne zur Aussetzung ihres Kindes, und es gereicht der Menschheit keineswegs zur Ehre, wenn ich hier anführen muß, daß in vielen Provinzen Teutschlands die Frage, von wem dergleichen Kinder ernährt und erzogen werden sollen? noch unentschieden ist, und in vorkommenden Fällen die Bestimmung dessen jedesmal dem willkührlichen Ausspruch des Richters überlassen wird. —

II. Abschnitt.

(13) ar. 132. & 142.

(14) Es ist wohl unläugbar, daß die Kirchenbuse nicht nur die Hauptursache der Exposition, sondern auch die des so häufigen Kindermords ist. —

II. Abschnitt.

Meinungen verschiedner Rechtslehrer, wem die Last der Ernährung ausgesetzter Kinder obliege?

Daß nun die meisten Rechtsgelehrten die Verpflegung der ausgesetzten Kinder, beim Mangel öffentlicher Anstalten und Findelhäuser, der peinlichen Gerichtsbarkeit, andre der Kirche, verschiedne dem Landesherrn, oder aber den Städten und Gemeinden des Orts, wo das Kind gefunden ist, entweder mit oder ohne Einschränkung, einige den Civilgerichten, und wieder andre dem Finder eines solchen Kindes aufbürden wollen, davon hat Herr Hofrath Meister in seiner Einleitung zum peinlichen Proceß (15) Schriftsteller genug angeführt.

Ehe ich aber hierüber meine Gedanken eröffne, wird es hier an seinem Orte seyn, die Meinungen derjenigen Rechtslehrer kürzlich zu prüfen, welche diese Materie berührt haben.

Eini-

(15) I. Abschnitt II. Hauptst. §. 45.

Einige Autoren, als Herr von Einsiedel (16) und Berger (17), bürden die Last der Ernährung eines Findlings dem Landesherrn auf, ich finde aber keinen rechtlichen Grund, warum er hierzu verbunden seyn soll, indem man ihm eben so gut auch die Ernährung aller Armen des Landes auflegen könnte, welches doch die herrschaftlichen Cassen am meisten empfinden würden. Selbst würde es nicht politisch seyn, wenn der Landesherr sich auch freiwillig diese Last aufbürden wollte, da er dadurch zu glauben veranlassen möchte, als wenn er das Verbrechen begünstigte.

Herr von Berger ändert seine Meinung in seinen elect. jurisprud. crim. (18) indem er die Regel festsetzt, „daß alles, was aus einem peinlichen Verbrechen entsteht, den „Richter angehe, dem über das Verbrechen „selbst die Jurisdiktion zusteht.“ Dieses Argument aber scheint aus dem Grunde fehlerhaft

(16) de regal. c. III. n. 119.

(17) Concluf. pract. P. I. concl. 1. n. 14.

(18) P. III. *. X.

lerhaft zu seyn, weil, wenn die Regel auch richtig wäre, sie doch den Beweis nicht erfüllen würde, da es Findlinge giebt, welche nicht ausgesetzt worden sind, auch nicht eine jede Aussetzung ein Verbrechen ist. Allein ich halte auch die ganze Regel für falsch, indem sie die verschiednen Wirkungen eines Verbrechens, mit solchen Begebenheiten vermengt, die nur zufälligerweise daraus entstehen können, und wozu eine Missethat nur eine entfernte Gelegenheit giebt, denn so würde hieraus folgen, daß das Erkenntniß über den aus dem Ehebruch entstehenden Verlust des Eingebrachten dem peinlichen Richter gebühre, daß die Vindikation der gestohlenen Sache vor die peinlichen Gerichte gehöre, nicht zu gedenken, daß die Verpflegung und die Aussetzung eines Kindes in gar keiner Verbindung mit einander stehen.

Viele andre nehmen den Beweis von den Früchten des Blutbanns, und behaupten, daß, weil dem peinlichen Gerichtsherrn diese zufallen, er auch nach der bekannten Regel: Quem sequuntur

quuntur commoda, eum etiam sequuntur incommoda, zur Verpflegung der Findelkinder verbunden sey. — Könnte aber die bürgerliche Obrigkeit diese Last nicht eben so gut übernehmen, wenn doch eine Obrigkeit dazu verbunden seyn soll? Da doch diese überhaupt mehr Gefälle, als das peinliche Gericht, und überdies noch die Geldbussen von kleinern Verbrechen zieht (19). Ganz unschicklich also würde dem peinlichen Gerichtsherrn die Verbindlichkeit aufgebürdet werden, die Lasten und Unkosten von einem mit seinem Blutbann in gar keiner Verbindung stehenden Rechte zu tragen. Betrachtet man aber die Sache aus dem rechten Gesichtspunkt, so ergiebt sich, daß der peinliche Richter nicht sowohl des Gewinnsts wegen, auf gewisse Einkünfte aus der Verwaltung seines richterlichen Amts angewiesen ist, sondern ihm vielmehr zur Vergütung und Erleichterung der Jurisdiktionsbeschwerden und Ausgaben einige Nutzungen zugebilligt worden sind. Der Grund von den Jurisdiktions-

(19) Leyser sp. 713. med. 7.

tionslasten liegt also nicht in den Früchten derselben, sondern der Grund von diesen ist in jenen zu suchen.

Struben sagt in seinen rechtlichen Bedenken (20): „die fructus jurisdictionis sind „dem Richter der übernommenen grossen Bemühungen und Kosten halber beigelegt, welche die Handhabung der Gerechtigkeit erfordert, nicht daß er alle aus dem Verbrechen „entstehende Schäden, und zwar auch solche „vergüten solle, welche das gemeine Wesen „billig übernehmen sollte.“

Leyser (21) sah zwar die Richtigkeit dieser Gründe ebenfalls ein, weil er aber an der Verbindlichkeit des Gerichtsherrn, die Findlinge zu ernähren, nicht zweifelte, so war er nur auf einen hinlänglichen Grund bedacht, und glaubte solchen in dem der peinlichen Patrimonialjurisdiktion anklebenden Recht, erblose Güter zu sich zu nehmen, gefunden zu haben, welches Recht der Fürstl. Fiskus der peinlichen Gerichts-

(20) Nro. 171.. §. 2.

(21) Spec. 613. med. 58.

Gerichtsbarkeit abgetreten hätte, dagegen aber diese zur Ernährung der Armen und Bestrafung der Verbrecher verbunden wäre, wozu ihn auch das römische (22) und teutsche Recht (23) anweist. Aber auch diese Meinung scheint mir unrichtig zu seyn, denn nur allein in Sachsen und einigen andern Provinzen, insonderheit da, wo das Sachsenrecht gilt, gehören die erblosen Güter dem peinlichen Richter, dahingegen an den Orten, in welchen mit Ausschliessung des Sachsenrechts das römische herrscht, solche dem landesherrlichen Fiskus anheimfallen (24). Wenn man also auch einräumen wollte, daß aus dem jure occupandi bona vacantia die Verbindlichkeit, Findlinge zu ernähren folge; so würde dennoch diese Verbindlichkeit in Absicht auf die peinlichen Gerichte nicht allgemein seyn (25). Zum Unglück aber für die Leyserische Meinung steht das Recht auf die erblose

(22) L. 1. C. de bon. vacant.

(23) Weichbild art. 59.

(24) Mev. Part. IV. Dec. 66. Boehmer in Consult. & Decis. T. II. P. II. Resp. 755. n. 18.

(25) Böhmer über den Carpzov q. X. obs. IV.

Güter mit der Unterhaltung der Findlinge nicht in der geringsten Verbindung, vielmehr ist der Schluß richtig, daß wenn einem peinlichen Richter die erblosen Güter nur zu besserer Bestreitung seiner Jurisdiktionsunkosten überlassen werden, die Ernährung der Findlinge aber, nach dem kurz vorher gegebenen Beweis kein Jurisdiktionsfall ist, und daher die dazu erforderliche Unkosten, auf keine Weise dahin zu ziehen sind, diese dem peinlichen Richter nicht auf die Rechnung des ihm gebührenden Rechts, erblose Güter zu besitzen, geschrieben werden können. Es bleibt also zu Bestärkung des Satzes, daß dem peinlichen Gerichtsherrn die Ernährung der Findlinge obliege, nichts als der Beistand einiger Rechtslehrer übrig, der aber um so schwächer ist, als er sich weder auf die Gesetze, noch ein gemeines Herkommen gründet, sondern vielmehr sowohl die teutschen Rechtsgründe als das Zeugniß bewährter Rechtsgelehrten wider sich hat. Bei diesen Umständen halte ich also dafür, daß in Ermanglung andrer Landesgesetze und Gewohnheiten der peinliche Gerichtsherr ohne Unterschied, ob ihm das Recht auf die erblosen

Güter

Güter gebührt oder nicht, zur Verpflegung der Findlinge nicht verbunden sey.

Dem Finder eines solchen Kindes aber seine Erziehung aufbürden zu wollen, würde unvernünftig seyn, denn unglücklicherweise kann ein Bettler der Finder seyn, und dann müßte das Kind nothwendig Hungers sterben, findet es aber ein Reicher, so sehe ich nicht ein, warum dieser unter dem Zufall, das Kind gefunden zu haben, leiden, und einen Theil seines Vermögens zu seiner Erziehung verwenden soll, wenigstens wird sich auf keinen Fall allgemein festsetzen lassen, daß der Finder der Ernährer seyn solle, so wie ich sehr daran zweifle, daß jemand der Civilgerichtsbarkeit mit Recht eine solche Last wird aufladen können, wozu gewiß kein Mensch nur einmal einen Scheingrund wird finden können, ob mir gleich bekannt ist, daß im Elsaß den Adelichen, welche die Civilgerichtsbarkeit auf ihren Gütern besitzen, die Ernährung der Findlinge aufgebürdet wird.

III. Abschnitt.

Vorschläge zur Erziehung der Findlinge.

Dagegen aber glaube ich nichts Ungereimtes zu behaupten, wenn ich die Meinung derjenigen Rechtsgelehrten für die billigste halte, welche diese Last den Einwohnern desjenigen Ortes auflegen, in welchem oder in dessen Nähe das Kind ausgesetzt ist (26); doch würde ich dieses mit der Einschränkung thun, daß, wenn diese hierzu zu arm seyn sollten, das ganze Amt, oder aber, wenn diesem auch zu viel Lasten auflägen, die Provinz — der ganze Staat, die zur Erziehung nöthigen Kosten herschiessen müßte, welche auf die Unterthanen, nach Maasgabe ihrer jährlichen Abgaben und ihres Vermögens zu entrichten wären. Am schicklichsten aber würde meines Erachtens noch der ganze Staat hierzu aufgefordert werden können, da eine einzelne Stadt oder ein Amt gar keinen Nutzen von einem solchen Findling, im Gegentheil aber

(26) Casp. Ant. Tessauer in Decis. Pedemontanis Dec. 118. Peretz in praelect. in Cod. Just. lib. VIII. Tit. 52. §. 5. Böhmer über den Carpzov q. X. obs. IV.

aber Lasten davon hat, der ganze Staat aber doch in der Folge den Vortheil davon genießt, daß, wenn es eine Mannsperson ist, diese entweder zum guten Handwerksmann oder Soldaten, eine Frauensperson aber zu einer guten Mutter oder Dienstmagd brauchbar seyn kann, mithin der Staat den Schaden, welchen er jetzt tragen muß, in der Folge wieder ersetzt erhalten kann, überhaupt aber eine solche Abgabe für ein ganzes Land nicht so drückend ist, als für eine einzelne Stadt oder ein Amt.

In jenen Vorschlägen liegt auch um so weniger eine Ungerechtigkeit, als es fast in allen Provinzen Teutschlands, wo eine gute Polizei herrscht, üblich ist, daß personae miserabiles (worunter dann wohl ohne Frage dergleichen Kinder zu zählen sind) von denjenigen Aemtern oder Oertern, aus welchen sie gebürtig sind, ernährt und erzogen werden. — Allenfalls könnte der Kirchenkasten um eine Beihülfe gebeten werden, woraus aber doch kein Recht gemacht werden kann, obgleich ein Findling dieselben und wohl noch mehr Rechte als jeder andre Arme hat, und

also auch von dieser Seite eine Beisteuer erwarten könnte, keineswegs aber wird sich mit Perez (27) und Surdi (28) behaupten lassen, daß die Ernährung eines Findlings der Kirche ganz allein aufgebürdet werden könne.

Im Churhannöverschen und zwar in den Fürstenthümern Göttingen, Grubenhagen und Calenberg ist die Sache durch eine Verordnung vom 28. April 1711. (29) in Ansehung der in den churfürstlichen Aemtern gefundenen Kinder dahin entschieden, daß die zu ihrem Unterhalt nöthige Kosten zur Hälfte aus der Renthkammer und zur Hälfte aus der Clostercasse hergegeben werden sollen. Im Oßnabrückschen aber werden zur Erziehung eines exponirten Kindes bis ins 14te Jahr jährlich 24. Rthlr. aus der Landcasse hergeschossen. In den Churmainzischen und pfälzischen Ländern findet sich aber deßhalb keine besondre Verordnung, obgleich

(27) in prael. in Cod. Just. Lib. IIX tit. 52. §. 9.

(28) Pract. de aliment. q. 81.

(29) Churhannöversche Verordnungen Pars I. pag. 976.

gleich bekanntlich in erstern ganz kürzlich die trefflichsten Anstalten zu Verpflegung der Armen überhaupt sind getroffen worden. In den Hessen-Darmstädtschen Landen nun existirt zwar deshalb keine besondre Verordnung, im Hessen-Casselschen aber ist nicht nur durch die Vagabunden-Ordnung vom Jahr 1763. §. 3. und die Armen-Ordnung vom Jahr 1737. verordnet worden, daß eine jede persona miserabilis an ihrem Orte mit Concurrenz des Kirchenkastens ernährt und verpflegt werden solle, wie dann auch dieses durch zwei Präjudizia in Sachen der Gemeinde Bovenden wider den Hessen-Rothenburgschen Amtmann Riemann, durch Bescheid der Casselschen Regierung vom 16ten Octobr. 1773. und in Sachen der Stadt-Cammerei zu Wannfried, wider den Hessen-Rothenburgschen Anwald Lt. Hüpeden zu Rothenburg durch den vom Ober-Appellationsgericht bestätigten Casselschen Regierungsbescheid vom 22. Nov. 1783, hinlänglich ist bestimmt worden, sondern es ist auch noch neuerlich unterm 9ten Febr. 1787. verordnet worden, daß die Kosten zu Ernährung der Findlinge zu $\frac{1}{3}$ aus der Renth-

kammer,

kammer, zu $\frac{1}{2}$ aus der Landcasse, das letztere $\frac{1}{4}$ aber halb aus dem Kirchen-Aerario und halb oder zu $\frac{1}{8}$ aus der Stadt- oder Commun-Casse sollen erhoben werden, welches dann wohl die heilsamste Verordnung ist, welche bis jetzt über diesen Gegenstand in Teutschland erschienen ist.

Inhalt.

I. Bemerkungen über die Exemtion eines Reichslandes von den Reichsvikariatsgerechtsamen : : Seite 9 : 46.

II. Ueber das Köhlengericht zu Erbstadt. : : : : S. 47 : 56.

III. Gedanken über die Verbindlichkeit zu Verpflegung und Erziehung ausgesetzter Kinder. : : S. 57 : 76.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dalwigk, Karl Friedrich August Philipp <<von>>,

Karls von Dalwigk kleine juristische Abhandlungen

Bd.: 1

Frankfurt am Main (1788)

Jur.opp. 15-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571230-8
VD18 80346553-001